

Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2023

**5899**

## **Gewaltschutzgesetz (GSG)**

**(Änderung vom . . . . .; Berichterstattung über Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2023,

*beschliesst:*

I. Das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 18. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Er evaluiert die Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking und veröffentlicht die Ergebnisse alle drei Jahre in einem Bericht.

Aus- und  
Weiterbildung,  
Information  
und Bericht-  
erstattung

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 477/2020 betreffend Berichterstattung über Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Häusliche Gewalt ist leider auch im Kanton Zürich weit verbreitet. Der Kanton hat in den vergangenen Jahren bereits viel zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt unternommen. Der Regierungsrat hat denn auch das Thema «Gewalt gegen Frauen» als einen Schwerpunkt in der Strafverfolgung 2019–2022 festgelegt (RRB Nr. 184/2019). Um auch Stalking, einer spezifischen Erscheinungsform von Gewalt, entgegenzutreten zu können, wurde zudem eine Gesetzeslücke im Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (GSG; LS 351) geschlossen, weshalb die Polizei seit dem 1. Juli 2020 nicht nur bei Stalking in bestehenden oder aufgelösten familiären und partnerschaftlichen Beziehungen, sondern auch bei Nachstellungen durch Drittpersonen die im GSG vorgesehenen Massnahmen anwenden kann (vgl. Vorlage 5528).

Mit der Motion KR-Nr. 477/2020 betreffend Berichterstattung über Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt wurde verlangt, dass die getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt alle drei Jahre betreffend deren Wirksamkeit evaluiert und die Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht werden. Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird das Anliegen umgesetzt, womit diese Motion erledigt ist.

### **2. Handlungsbedarf**

In der Schweiz erfassen mehrere Statistiken (insbesondere die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Opferhilfestatistik) das Ausmass von häuslicher Gewalt und deren Erscheinungsformen. Diese geben jedoch keinen Aufschluss darüber, ob die getroffenen Massnahmen mittel- und längerfristig häuslicher Gewalt effizient und effektiv entgegenwirken. Diese Lücke kann mit systematischen Evaluationen geschlossen werden. Diese sollen dazu beitragen, die Stärken und Schwächen der bestehenden Massnahmen aufzuzeigen, sogenannte Best Practices zu erarbeiten und Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen und umzusetzen, um den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt weiter zu verbessern. Nachdem «Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt» bereits zweimal im Rahmen der Schwerpunkte in der Strafverfolgung Thema war und in der Periode 2023–2026 nochmals als Schwerpunkt vertieft werden soll (vgl. RRB Nr. 351/2023), bietet sich eine optimale Gelegenheit, um die ge-

nannten Evaluationen samt Berichterstattung für die Zukunft einzu-richten. Ergänzend zum Anliegen der Motion KR-Nr. 477/2020 sollen auch die Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking regelmässig evaluiert und die Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht werden. Das GSG ist daher dahingehend anzupassen.

### **3. Erläuterung der gesetzlichen Bestimmung**

§ 18 Abs. 4 nGSG

Gemäss der neu aufgenommenen Bestimmung sollen die Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking alle drei Jahre evaluiert und die Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht werden. Dies soll einerseits der Information der Bevölkerung und andererseits der Weiterentwicklung der betreffenden Massnahmen dienen.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Der den betroffenen Verwaltungsstellen durch die Evaluation und Berichterstattung entstehende Aufwand bewegt sich im bisherigen Ausmass und kann mit den vorhandenen Mitteln bewältigt werden.

### **5. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung des GSG hat keine administrativen Mehrbelastungen von Unternehmen zur Folge. Auf eine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) kann deshalb verzichtet werden.

### **6. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:  
Ernst Stocker Kathrin Arioli